

Regelungen zum Betrieb/Hygienekonzept an der FH Münster, gültig ab dem 10.11.2021 (gültig bis auf Weiteres)

Inhalt

Gebäude.....	1
3G-Regel	3
Allgemeine Hygieneregeln	5
Masken, Tests, Impfungen, Unterweisung und Nachweispflicht bei Rückkehr aus dem Urlaub für Beschäftigte.....	6
Hochschulbibliothek, Selbstlernräume, PC-Pools.....	7
Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung, Lehr-/Lernräume im Freien (FHreiräume).....	7
Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für rein gesellige Veranstaltungen der FH Münster	8
Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche	9
Homeoffice, Präsenz.....	9
Dienstreisen und Exkursionen.....	10
Wintersemester 2021/2022 als Präsenzsemester.....	11

Die coronabedingten Regelungen für die FH Münster lauten derzeit wie folgt:

Gebäude

Alle Gebäude der FH Münster sind geöffnet. Hochschulmitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.

Hochschulgebäude dürfen in der Regel nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Veranstaltungen Dritter in der Hochschule sind bei Einhaltung der Regelungen zum Betrieb und durch Anzeigen über coronavirus@fh-muenster.de zulässig.

Es besteht ein Zutrittsverbot zu allen Gebäuden und ein Teilnahmeverbot an allen Veranstaltungen für Personen,

- die coronatypische Krankheitssymptomen aufweisen, die keiner anderen Ursache zugeordnet werden können,

- die sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden,
- die sich in einem durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben und nach der Coronavirus-Einreiseverordnung einer Quarantäne unterliegen,
- die positiv getestet wurden oder deren Selbsttest positiv ausfällt und für die noch keine behördliche Anordnung erfolgt ist sowie
- bei denen typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 während des Aufenthaltes auftreten oder die von einem positiven Testergebnis von sich selbst oder eines Haushaltsmitglieds erfahren haben. Diese müssen die Hochschule unverzüglich verlassen und sind in der Pflicht, die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Sollten Sie eine Warnung bzgl. eines erhöhten Risikos über die Corona-Warn-App erhalten, bitten wir Sie, sich entsprechend vorsichtig zu verhalten. Ein Betretungsverbot für die Gebäude der FH Münster besteht nicht.

Mitarbeitende von Fremdfirmen sind über die hier festgelegten Regeln und Maßnahmen zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten. Sofern Gebäude oder Gebäudeteile dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr von der FH Münster genutzt werden, insbesondere bei großen Baumaßnahmen, und diese zu diesem Zweck an den BLB NRW zurückgegeben werden, ist der BLB NRW in diesen Fällen für das Aufstellen und das Einhalten von Hygieneregeln verantwortlich.

Für in Präsenz nötige Arbeiten und Veranstaltungen gilt:

- Die Nutzung eines Büroraums durch mehrere Personen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, sind gleichwertige Schutzmaßnahmen wie z. B. intensive und fachgerechte Lüftungsmaßnahmen oder die Installation von Abtrennungen erforderlich.
- Für alle Veranstaltungsräume liegt eine Bewertung zur Lüftungssituation vor. Die ausreichende Durchlüftung der Räume bleibt wesentlich, soweit Räume nicht über eine automatisierte Lüftungsanlage verfügen. Erklärter Wille des Landes ist es, wieder deutlich mehr Präsenz vorzusehen. In Umsetzung dieser Vorgabe haben wir uns entschieden, die Belegung in gut durchlüfteten Räumen auszuweiten und nunmehr max. 75 % zu ermöglichen; in weniger gut und schlecht durchlüfteten Räumen gelten entsprechend reduzierte Möglichkeiten. Die Übersichten zur angepassten Raumbelagungen können Sie unter fhms.eu/maximalbelegung einsehen. Die durch das Dezernat Gebäudemangement beschafften Luftfilteranlagen können in einzelnen – weniger gut durchlüfteten – Räume unterstützen, ersetzen aber nicht die Vorgaben zur Lüftung.
- Regelmäßiges Lüften: Bitte öffnen Sie alle 20 Minuten die Fenster! Der Expert*innenrat bittet alle Beschäftigten und Lehrenden in den Büros, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen ohne raumluftechnische Anlage regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten, für mehrere Minuten bei weit geöffneten Fenstern zu lüften, um die Raumluft

jeweils möglichst vollständig auszutauschen. Um das regelmäßige Lüften einzuhalten, kann es bei Veranstaltungen und Seminaren helfen, eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer zur bzw. zum „Lüftungsbeauftragten“ zu ernennen. Sie oder er hat dann die Aufgabe dafür zu sorgen, mind. alle 20 Minuten die Fenster zu öffnen.

- Sind größere Personenzahlen zu erwarten, ist Begegnungsverkehr durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden. Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, müssen im Vorfeld entsprechende Maßnahmen vorgesehen und ggf. auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder). Bei Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Hinweise zu Abstandsregeln und zur vorgegebenen maximalen Personenzahl zu beachten.

Die Rückverfolgbarkeit müssen wir gemäß der jüngsten Coronaschutzverordnung nicht mehr gewährleisten. Bis auf weiteres ist es deshalb nicht erforderlich, über die QR-Codes in den Veranstaltungsräumen ein- bzw. auszuchecken.

3G-Regel

Für Veranstaltungen der FH Münster in Innenräumen gilt die 3G-Regel (3G = geimpft, genesen, getestet). Maßgeblich ist die vom MAGS getroffene Feststellung (s. mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw).

Die CoronaSchVO definiert als Veranstaltung ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Der Begriff ist weit auszulegen, u. a. fallen alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Weiterbildungen, öffentliche Gremiensitzungen wie Senat oder Fachbereichsrat, Abschlussfeiern, Kongresse oder Ähnliches darunter. Auch alle Beschäftigten, die an Veranstaltungen teilnehmen, sind verpflichtet, die 3G-Regel einzuhalten und einen Nachweis mit sich zu führen. Davon befreit ist, wer dem Dezernat Personal im Rahmen der Urlaubsrückkehrerregelung oder ansonsten freiwillig bereits den Status geimpft oder genesen nachgewiesen hat. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können zur Verhängung eines Bußgeldes sowie zu arbeits-/dienstrechtlichen Konsequenzen führen. Rein interne Gremien- (nicht öffentlich und ohne Beteiligung Studierender) oder Arbeitssitzungen gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne der CoronaSchVO, so dass eine 3G-Prüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Einhaltung der 3G-Regel muss beim Zutritt zu der Veranstaltung kontrolliert werden, verantwortlich sind die jeweiligen Lehrenden, Gremienvorsitzenden oder Leitungen der Veranstaltungen immer dann, wenn keine zentrale Kontrolle vor dem Gebäude oder dem Veranstaltungsraum gegeben ist. Eine Unterstützung durch Studentische Hilfskräfte ist zulässig. Zur Vermeidung von Missbrauch ist stichprobenhaft auch ein Abgleich mit einem Aus-

weisdokument vorzunehmen. Die Teilnehmenden müssen deshalb ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie einen Immunisierungs- oder Testnachweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Für den Nachweis der 3G-Regel gilt:

- Geimpft: Erforderlich ist ein Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [pei.de/impfstoffe/covid-19](https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - o entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [pei.de/impfstoffe/covid-19](https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - o bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Im Ausland verwendete Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich, die anderslautenden Namen sind auf der Seite des Paul-Ehrlich-Instituts aufgelistet.

- Genesen: Erforderlich ist
 - o das Vorzeigen eines auf die Person ausgestellten Genesenennachweises oder
 - o der Nachweis einer Testung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
- Getestet: Erforderlich ist negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden
 - o von einem anerkannten Labor bescheinigten PCR-Tests oder
 - o Antigen-Schnelltests
 - als Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung,
 - als einrichtungsbezogene Testung in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen nach Kapitel 3 Coronavirus-Testverordnung,

- als Beschäftigtentestungen nach § 4 Coronavirus-Testverordnung,
- als Testungen in Einrichtungen, die der Coronabetreuungsverordnung unterliegen.
- Schüler*innen gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Für besondere Veranstaltungsformate (nicht curriculare Veranstaltungen, Beispiel: gesellige Veranstaltungen) kann in Abstimmung mit dem Präsidium eine Beschränkung des Zugangs auf vollständig Immunisierte (Genesene bzw. Geimpfte) erfolgen (sogenannte 2G-Regel).

Allgemeine Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Coronavirus oder anderer Infektionserkrankungen werden Mitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster vom Präsidium und vom Expert*innenrat in Abstimmung mit den Personalräten ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen. Diese gelten auch für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung, da sie sich noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können.

- **A – Abstand**
Grundsätzlich ist dort, wo es möglich ist, ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Unabhängig davon gilt in den Lehrräumen eine Besetzungsmöglichkeit von bis zu 75%, sodass nicht regelhaft der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- **H – Hygiene**
Regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- **A – Alltag mit Maske**
Medizinische Masken (mindestens OP-Maske) sind überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist (siehe unten unter „Masken“).
- **C – Corona-Warn-App**
Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

- **L – Lüften**

Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit). Bitte auch vor und nach jeder Raumnutzung.

Masken, Tests, Impfungen, Unterweisung und Nachweispflicht bei Rückkehr aus dem Urlaub für Beschäftigte

Masken: Am **Arbeitsplatz** sowie in dienstlichen Besprechungen und ähnlichen Zusammenkünften darf der Mund-Nase-Schutz oder die Atemschutzmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung bei angemessener Raumgröße eingehalten werden kann oder alle Anwesenden vollständig geimpft oder genesen sind. Auch an den Arbeitsplätzen in den **Bereichsbibliotheken** und den **Selbstlernräumen** darf die Maske unter Wahrung des Abstands abgenommen werden.

In **Lehrveranstaltungen** in geschlossenen Räumen sind medizinische Masken (mindestens OP-Masken) für Beschäftigte und Studierende verpflichtend. Der*die Lehrende kann entscheiden, dass in Veranstaltungen in Kleingruppen (max. 30 Personen) die Masken – auch ohne Einhaltung des Mindestabstands – abgesetzt werden dürfen, wenn dies aus didaktischen Gründen (z. B. Interaktion, Gesprächssituation o. ä.) sinnvoll ist. Jedoch wird auch hier das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen. Im Freien¹ besteht keine Maskenpflicht. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken gibt es bei Vorträgen bzw. bei Sprachbeiträgen. Dabei sollte der Abstand zu den Zuhörer*innen mind. 2 Meter betragen. Es können ggf. für Vortragende und/oder auch Kommunikationskurse Gesichtsvisiere genutzt werden. Diese werden bei Bedarf durch die Abt. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) zur Verfügung gestellt.

Personen mit abgeklärten Erkältungssymptomen wie Hustern und/oder Niesen sind unabhängig von den oben stehenden Regelungen verpflichtet, in Lehrveranstaltungen durchgehend eine medizinische Maske zu tragen.

Nach Bedarf stellt das Team vom AGU Beschäftigten Masken – auch FFP2 Masken – zur Verfügung, die unter agu@fh-muenster.de angefordert werden können. Es ist darauf zu achten, dass diese medizinischen Masken nicht die Anforderungen von chemischen Laboratorien gemäß Laborrichtlinie erfüllen, d. h. sie bestehen nicht aus Baumwolle oder einem Mischgewebe mit mind. 35 % Baumwollanteil.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, werden gebeten, das entsprechende Attest unter coronavirus@fh-muenster.de einzureichen. Erforderliche weitere Schritte werden dann mit dem Dekanat geklärt.

Tests: Die FH Münster bietet ihren Beschäftigten weiterhin mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an. Bitte wenden Sie sich an agu@fh-muenster.de. In begrenztem Umfang bietet die

¹ Eine Überdachung der Veranstaltungsfläche im Freien ist zulässig, entscheidend ist ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel; daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein.

FH Münster am Standort Münster und Steinfurt die Möglichkeit beaufsichtigter Selbsttests ausschließlich für Beschäftigte, die in Lehrveranstaltungen tätig und nicht geimpft oder genesen sind, an. Einzelheiten sind auf der Corona-Infoseite zu finden. Es gilt allerdings der Grundsatz, dass alle Beschäftigten selbst verantwortlich sind, die 3G-Regel zu erfüllen und bei allen Veranstaltungen einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Impfungen: Der Coronavirus SARS-CoV-2 kann zu erheblichen gesundheitlichen Langzeitschädigungen führen (z.B. Müdigkeit, Erschöpfung, Atemwegsbeschwerden, Geruchs- und Geschmacksstörungen, kognitive Beeinträchtigungen, depressive Verstimmungen sowie Schlaf- und Angststörungen). Daher empfiehlt das Robert Koch-Institut Schutzimpfungen. Diese Schutzimpfungen dürfen Beschäftigte während der Arbeitszeit durchführen lassen.

Bei medizinischen Rückfragen steht Ihnen die Betriebsärztin Frau Sobek-Pfeiffer (Telefon intern: 0251 83-64799) oder der Arbeitsmedizinische Dienst des UKM (Telefon intern: 0251 83-56081) zur Verfügung.

Nicht immunisierte Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung einen Negativtestnachweis (Bürgertest, bei dem die Testvornahme höchstens 24 Stunden zurückliegt) vorlegen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, ist das negative Testergebnis am ersten Arbeitstag in der FH Münster nachzuweisen. Vollständig immunisierte Beschäftigte sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, dies ist entsprechend zu belegen. Die Nachweise über Negativtest oder die vollständige Immunisierung laden Sie bitte auf unserer Intranetseite (<http://fh.ms/negativmeldung>) hoch.

Hochschulbibliothek, Selbstlernräume, PC-Pools

Für die Nutzung ist ein Nachweis nach der 3G-Regel erforderlich. An den Arbeitsplätzen in den Bereichsbibliotheken und den Selbstlernräumen darf bei ausreichendem Abstand die Maske abgenommen werden. Dies umfasst auch Gruppenarbeiten.

Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung, Lehr-/Lernräume im Freien (FHreiräume)

Lehrveranstaltungen in Präsenz sollen nach dem erklärten Willen des Landes im Wintersemester 2021/2022 der Regelfall sein. Digitale Lehrformate für Lehrveranstaltungen, die in der Regel in Präsenz stattfinden, sind zulässig, soweit das Lehrangebot überwiegend in Präsenz erbracht wird. Die Bezugsgröße, auf welche dieses Gebot der überwiegenden Präsenzlehre bezogen ist, ist dabei nicht das Gesamtlehrangebot der Hochschule, sondern das Lehrangebot des Studiengangs. Die Vorgaben zur maximalen Raumbelastung (fhms.eu/maximalbelastung) sind allerdings vorrangig zu beachten.

Neben den bekannten AHACL-Regeln gilt die 3G-Regel: Bei allen Präsenzveranstaltungen und -prüfungen müssen alle Teilnehmer*innen und auch die Lehrenden nachweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Der Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein. Wenn die maximale Raumbelugung für eine Präsenzveranstaltung nicht ausreichend ist, besteht die Möglichkeit, hybride Formate anzubieten. Die FH Münster hat in den letzten Monaten erheblich in Medientechnik investiert. Bei hybriden Formaten können Studierende, die Präsenz wünschen, in die Hörsäle kommen; gleichzeitig können die Vorlesungen online mitverfolgt werden. Eine Übersicht der Räume mit Hybridtechnik ist unter fhms.eu/hybridtechnik zu finden.

Weiterbildungsveranstaltungen sind mit Einhaltung der 3G-Regel zulässig. Soweit sie in Räumen der FH Münster stattfinden, gelten sämtliche Abstands- und Hygieneregeln der FH Münster.

Alle Teilnehmenden von Präsenzveranstaltungen haben sich an folgende Regeln zu halten:

- Es ist die Einhaltung der aktuellen Masken- und 3G-Regelungen zu berücksichtigen.
- Es ist eine maximale Belegung je Raum möglich (fhms.eu/maximalbelegung). In den Veranstaltungsräumen hängen – abhängig von der Belüftung – Hinweise zur Belegung der Räume.

Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für rein gesellige Veranstaltungen der FH Münster

Catering bei zulässigen Veranstaltungen ist im Rahmen der auch in der Gastronomie geltenden Hygienebestimmungen des Landes NRW möglich. Zurzeit gibt es keine speziellen Vorgaben für das Catering außer den allgemeinen, in der Anlage zur CoronaSchVO aufgelisteten, die folgendes vorgeben:

- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind.

Die Durchführung von **rein geselligen Veranstaltungen** (z. B. Grillen, Abschluss-/Weihnachtsfeiern o. ä.) ist möglich, sofern diese **draußen** stattfinden. Diese Veranstaltungen sind anzuzeigen per E-Mail an: coronavirus@fh-muenster.de.

Rein gesellige Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen** (z. B. Partys) sollen weiterhin grundsätzlich nicht in Hochschulräumen stattfinden. Ausnahmen mit max. 30 Personen im geschlossenen Raum sind nur nach Genehmigung der Hochschulleitung zulässig. Anträge für derartige Veranstaltungen sind zu richten an coronavirus@fh-muenster.de. Es gilt die 2G-Regel, die zu überprüfen ist. Personen, die aus medizinischen Gründen die 2G-Regelung nicht erfüllen können, können bei oben genannter E-Mail-Adresse eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Alle Teilnehmenden von rein geselligen Veranstaltungen (drinnen und draußen) müssen unmittelbar **vor der Veranstaltung einen Selbsttest** durchführen, der von Seiten des Veranstalters/der Veranstalterin vorzuhalten ist (kein Bürgertest, der bereits mehrere Stunden zuvor durchgeführt wurde).

Gesellige Veranstaltungen **außerhalb der Hochschule** (z. B. Weihnachtsessen von Organisationseinheiten in Gaststätten) liegen in der Verantwortung der Einladenden/Teilnehmenden. Hier sind die (genehmigten) Hygieneregeln der Veranstaltungsstätten und der Corona-SchutzVO maßgeblich.

Nicht anzeigepflichtig ist, wenn im Rahmen oder am Rande von inhaltlich geprägten Veranstaltungen Catering vorgesehen ist. In Zweifelsfällen sollte dazu bzw. zu Hygienevorschriften eine Abstimmung mit der Abteilung AGU erfolgen.

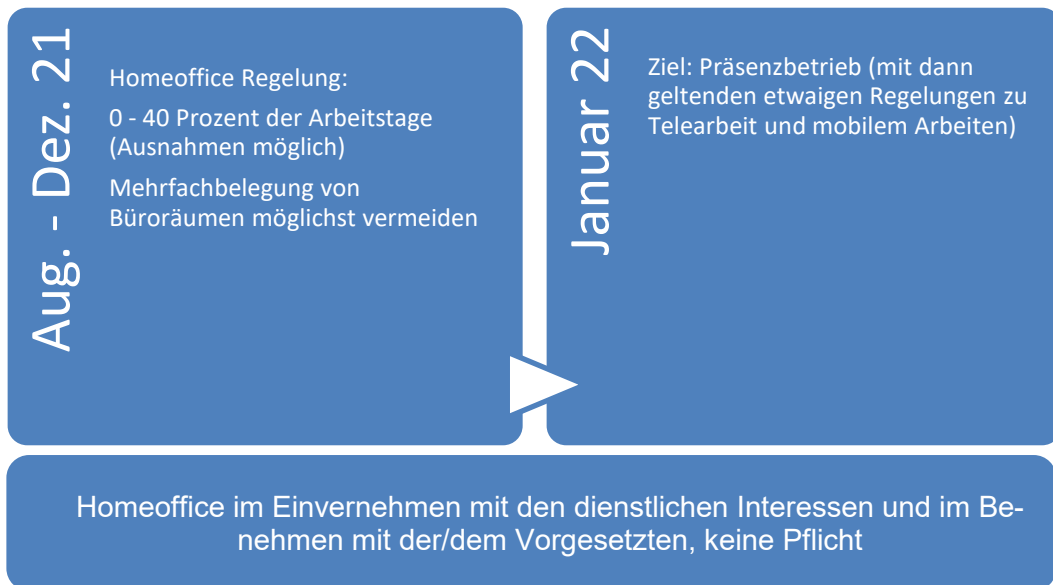
Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche

Gremien, die öffentlich tagen wie Senat, Fachbereichsrat und Hochschulwahlversammlung, müssen seit dem 1. Oktober wieder unter Beachtung der 3G-Regel und der Raumkapazitäten in Präsenz tagen. Gremien, die nicht öffentlich tagen – wie Präsidium oder Dekanat –, können auch digital tagen und Beschlüsse fassen. Nicht öffentlich tagen in der Regel auch Kommissionen oder Ausschüsse.

Vorstellungsgespräche können in Präsenz stattfinden; es gilt auch hier die 3G-Regel. Sofern eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer den notwendigen Nachweis nicht erbringt, ist sie oder er vom Verfahren auszuschließen.

Homeoffice, Präsenz

Die Inanspruchnahme von Homeoffice erfolgt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und im Benehmen mit der/dem Vorgesetzten. Unter Beachtung der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen wird die Rückkehr zur vollständigen Präsenz zeitlich gestreckt.



Coronabedingtes Homeoffice ist je nach Arbeitsbereich weiterhin möglich. Bei der konkreten Ausgestaltung setzen wir auf die Eigenverantwortung der Beschäftigten. Leitlinie sollte sein, dass Beratungs- und Dienstleistungen der Hochschule unter Beachtung der AHACL-Regeln wieder in Präsenz angeboten werden.

Als Ziel sollte im Regelfall 40 % der Arbeitszeit im Homeoffice nicht überschritten werden. Angestrebt wird eine Rückkehr zu den „normalen“ Regelungen, sobald es die Infektionslage zulässt.

Für alle in Präsenz tätigen Beschäftigten gilt, eine Mehrfachbelegung von Büroräumen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. einen ausreichenden Schutzabstand sicherzustellen. Eine alternierende Besetzung von Mehr-Personen-Büros (Wechsel von Präsenz und Homeoffice) kann ebenfalls eine sinnvolle Maßnahme sein.

Dienstreisen und Exkursionen

Voraussetzung für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen und -exkursionen ist grundsätzlich, dass

- ein überzeugendes Hygienekonzept vorliegt und
- die Reisenden vollständig geimpft sind oder die Reise in einem Zeitraum liegt, der durch eine Genesungsbescheinigung abgedeckt ist.

Genehmigungen von Auslandsdienstreisen und Auslandsexkursionen gelten unter dem Vorbehalt, dass die Zielgebiete zum **Zeitpunkt des Reiseantritts** nach Bewertung des Auswärtigen Amtes und/oder des Robert Koch-Instituts weder **Virusvarianten- noch Hochrisikogebiete** (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html?jsessionid=DCE18A1B8AFC51D77887AF558065253A.internet071) sind.

Ausnahmen bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen sind möglich und durch den Präsidenten oder den Kanzler zu genehmigen (z. B. Zweitimpfung durchgeführt, aber noch nicht vollständig wirksam; keine Impfung aus belegten medizinischen Gründen).

Eine Rückreise/Rückholung durch die FH Münster ist nicht möglich, sodass Reisende ein gewisses Risiko tragen müssen. Insbesondere sind die jeweiligen Ein-, Aus- und Durchreiseregulungen zu beachten, die sich im Reiseverlauf ändern können. Auch diese Risiken sind von den Reisenden zu tragen. Etwaige Stornokosten aufgrund doch nicht möglicher Wahrnehmung der Dienstreise sind von der auch für die Dienstreise maßgeblichen Kostenstelle zu tragen. Sofern nach der Wiedereinreise nach Deutschland eine Quarantänezeit einzuhalten sein sollte, besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung.

Auslandsdienstreisen werden durch den/die Vorgesetzte(n) unter Vorbehalt der zum Reiseantritt geltenden Regelungen zum Betrieb (s.o.) genehmigt. Der Hinweis auf die aktuellen Regeln der Hochschulen soll bei den Genehmigungen gegeben werden.

Für Auslandsexkursionen gilt zudem, dass diese nur unter der Bedingung durchgeführt werden dürfen, dass es sich nicht um curricular verankerte Pflichtveranstaltungen handelt und alle Beteiligten freiwillig teilnehmen. Sie werden im Einzelfall durch die Hochschulleitung genehmigt.

Inlandsdienstreisen und Inlandsexkursionen werden im Fachbereich bzw. in der ZSE entsprechend den jeweils aktuell gültigen Corona-Regeln bewilligt.

Dienstfahrten zwischen den FH-Gebäuden sind weiterhin generell genehmigt. Bei Dienstfahrten mit FH-Dienstfahrzeugen sind die in den Dienstfahrzeugen ausgelegten Hygieneanweisungen zu beachten. Für die Dienstfahrzeuge in den einzelnen Fachbereichen sind ebenfalls Hygieneanweisungen auszulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung AGU.

Wintersemester 2021/2022 als Präsenzsemester

Mit dem Wintersemester gehen wir zurück in Präsenz im möglichen und vertretbaren Rahmen. Zielsetzung ist dabei: „So viel Präsenz wie möglich und verantwortbar“; als Zielgröße hat das Land definiert, dass mindestens 50 % der Lehre in Präsenz stattfinden soll, allerdings sind die Vorgaben zur Einhaltung der Raumkapazitäten vorrangig zu beachten.

Das Präsidium der FH Münster